STADTGEMEINDE Kirchdorf
Rathausplatz 1
4560 Kirchdorf an der Krems

Wassergebührenordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems vom 12. Dezember 2023 mit der eine Wassergebührenordnung für die Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Wasser-Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist grundsätzlich der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke; im Fall des Bestehens von Baurechten jedoch der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 16,68 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 2.502,00.

(2) Die Bemessungsgrundlage ist die - auf volle Quadratmeter abgerundete - Fläche der an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage unmittelbaren oder mittelbaren angeschlossenen Bauten:
Bei eingeschoßigen Bauten die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche.
Bei mehrgeschoßigen Bauten die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße.
Dachräume, Dach- und Kellergeschoße sowie Nebengebäude werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.

(3) Dauerhaft errichtete Schwimmbäder, welche einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(4) Für angeschlossene, unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichten.

(5) Nachstehend angeführte Gebäude oder Gebäudeteile bleiben für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht, wenn sie keinen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen:

a) Nebengebäude eines angeschlossenen Objektes, sofern diese nicht für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind;

b) Garagen, soweit sie nicht gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen;

c) Räumlichkeiten, die nicht nach allen Seiten abgeschlossen sind (z.B. Terrassen, Loggien udgl.);

d) Schutzräume.

(6) Bei folgenden zu einem Gewerbe- oder Industriebetrieb gehörenden Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die ermittelte Bemessungsgrundlage um folgende Abschläge reduziert:

a) Ausstellungshallen: 20 %

b) Produktions- und Montagehallen: 30 %

c) Hallen, die ausschließlich Lagerzwecken dienen: 40 %

(7) Für öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude wird die ermittelte Bemessungsgrundlage um 40% reduziert.

(8) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 20 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten

§ 3
Ergänzungsgebühr

(1) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wurde für ein an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, so ist die ergänzende Wasser-Anschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossene Bauwerke zu entrichtenden Gebühren nach Abzug der Mindestgebühr gemäß § 2 Abs. 1 ergibt.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr in jenem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der für die Gebührenberechnung maßgeblichen Bemessungsgrundlage gegeben ist. Hierbei ist die Bemessungsgrundlage für den bisherigen Bestand ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu ermitteln.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4
Wasserbenützungsgebühren

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine vierteljährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.

(2) Die Wasserbenützungsgebühr beträgt € 1,67 pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen und mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs.

(3) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählermiete zu entrichten. Die Höhe der Zählermiete ist abhängig von der erforderlichen Durchlaufmenge pro Stunde des eingebauten Zählers:

Klein:	3-5 m³/h	€ 7,27 pro Jahr
Mittel:	7-10 m³/h	€ 11,64 pro Jahr
Groß:	20 m³/h	€ 29,10 pro Jahr

§ 5
Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Wasserleitungsnetz erfolgt.

(2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(3) Die Wasserbenützungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu je einem Viertel des Vorjahresbetrages fällig. Nach endgültiger Feststellung der Wasserbenützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauches werden Restbeträge bis zum 15. November eines jeden Jahres fällig bzw. werden bis zu diesem Zeitpunkt sich ergebende Guthaben rückverrechnet.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren und zur Zählermiete wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01.01.2024. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

i.V.

Vera Pramberger

Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems, O.Ö.

angeschlagen am: 12.12.2023

abgenommen am: